



Bekanntmachung der Gemeinde Itter

nach §§ 13 und 42 Abs. 1a AVG und § 86b BAO

Gültig ab 04.07.2024

I. Rechtswirksame Einbringung im elektronischen Verkehr

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung - BAO) und von schriftlichen Mitteilungen im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Itter eingerichteten Behörden und Dienststellen steht folgender Kontakt zur Verfügung:

E-Mail: gemeinde@itter.gv.at

Die Empfangsgeräte (E-Mail) der bei der Gemeinde Itter eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Gemeinde Itter gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1. E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
 - b. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
 - c. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBSkript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
 - d. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
 - e. die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
 - f. als Werbe-, Spam- oder Junkmail eingestuft werden
- gelten als nicht eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird der Absender nicht in jedem Fall informiert.

2. Anlagen:

Sofern E-Mails **Anlagen** enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen: *.pdf, *.doc, *.docx, *.xls, *.xlsx, *.jpg, *.jpeg

II. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

1. Amtsstunden:

- a. Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- b. Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Jeweils ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und am Nachmittag des Faschingsdienstages.

III. Hinweis zur postalischen Übermittlung und persönlichen Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

**Gemeinde Itter,
Dorfplatz 1, 6305 Itter**

zur richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Parteienverkehrszeiten (siehe Punkt II.) im 1. Stock des Gemeindeamtes in der Finanzverwaltung oder im Bauamt möglich und gelten mit dem Zeitpunkt der Abgabe als eingebracht und eingelangt.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist zudem während und außerhalb der Amtsstunden (siehe Punkt II.) durch Einwurf im Postkasten, der im Eingangsbereich des Gemeindeamtes an der Hauswand montiert ist, möglich. Für den Fall der Verwendung des Postkastens wird darauf hingewiesen, dass dessen Entleerung Montag bis Freitag jeweils nur einmal täglich um 08:00 Uhr erfolgt. Schriftstücke, die erst nach diesem Zeitpunkt geworfen werden, gelten daher erst als am darauffolgenden Tag – sofern es sich dabei um einen Tag mit Amtsstunden (siehe Punkt II.) handelt – als eingebracht und eingelangt.

IV. Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet:

Nach § 42 Abs. 1a AVG können Kundmachungen mündlicher Verhandlungen im Internet erfolgen und sind diese unter <https://www.itter.gv.at/Buergerservice/Aktuelles/Amtstafel> abrufbar.

Hinweis:

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

V. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 04.07.2024 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 16.05.2018.



Der Bürgermeister

Roman Thaler

Hinweis:

Der dauerhafte Anschlag an die Amtstafel und die permanente Veröffentlichung dieser Kundmachung im Internet unter der Adresse <https://www.itter.gv.at/Buergerservice/Aktuelles/Amtstafel> erfolgten am 03.07.2024.

angeschlagen am: 03.07.2024

abgenommen am: